

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1892

10 (20.7.1892)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Juli

1892.

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Versicherung evang. kirchlicher Gebäude gegen Feuergefahr betr. — 2. Die Wahl eines Delans für die Stadtdiözese Karlsruhe betr. — 3. Die Trennung der Gemeinde Windischbuch von dem Kirchspiel Schillingstadt, Diözese Boxberg und Zuteilung derselben zu dem Kirchspiel Neunstetten betr. — 4. Den evang. Kirchengesangsverein für Baden betr. — 5. Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr. — 6. Die Wahl eines Delans für die Diözese Pforzheim betr.

Stiftungen.

Dienstveredigung.

Todesfall.

Zur Nachricht.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 6. Juni d. J. Nr. 285 gnädigst geruht, dem Stadtvikar Georg Sälker in Mannheim die etatmäßige Stelle eines evang. Hausgeistlichen beim Landesgefängnisse Mannheim zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den als einziger Bewerber um die evang. Pfarrei Palmbach aufgetretenen und von der Kirchengemeinde gewählten Pfarrverwalter Friedrich Wilhelm Christian Schweikert in Palmbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Lic. theol. Leopold Krummel in Sandhausen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit auf 1. Oktober d. J. bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchen-

gemeinde Mappach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Karl Bauer in Weil zum Pfarrer in Mappach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 22. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Gersbach aus den drei aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Mathias Hagen in Gersbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Feldberg aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pastoralionsgeistlichen Hermann Haab in Singen zum Pfarrer in Feldberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Rimburg aus den zwei aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Friedrich Holdermann in Rimburg zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Bödingen aus den sechs aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Dr. Rudolf Krone in Bödingen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 18. Juni d. J. Nr. 5606 wurden

Revident Friedrich Diehm bei dieser Stelle zum Revisor,
die Buchhalter Hugo Bögele in Offenburg und Gustav Zent in Karlsruhe
zu Revidenten beim Evang. Oberkirchenrat,
Verwaltungsassistent Karl Kircher bei der evang. kirchlichen Stiftungenverwaltung
Karlsruhe zum Buchhalter bei derselben ernannt.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 24. Juni d. J. Nr. 5847 wurde der 1. Gehilfe Gustav Baumgartner bei der evang. kirchlichen Stiftungenverwaltung Offenburg zum Buchhalter daselbst ernannt.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Versicherung evang. kirchlicher Gebäude gegen Feuergefähr betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 10. Juni 1890 (kirchl. Ges. u. B.O.Bl. S. 83) und 24. März d. J. (kirchl. Ges. u. B.O.Bl. S. 29) in

gleichem Betreff bringen wir zur Kenntnis, daß auch in dem abgelaufenen Rechnungsjahr der Geistlichen Wittwenkasse (1. Juni 1891/92) nur eine Pfarrwitwe im Bezuge eines unter dem Jahresbetrag von 630 *M* verbleibenden Benefiziums sich befunden hat, welcher wiederum eine vollständige Aufbesserung ihres Jahresgehalts von 437 *M* 25 *S* auf 630 *M* zuteil geworden ist.

Karlsruhe, den 13. Juni 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.:

Kujard.

Winkler.

2. Die Wahl eines Dekans für die Stadtdiözese Karlsruhe betr.

Von der Diözesansynode der Diözese Karlsruhe-Stadt ist der seitherige Dekan, Stadtpfarrer D. Zittel in Karlsruhe zum Dekan der Diözese auf weitere sechs Jahre gewählt und in Gemäßheit des § 52 der Kirchenverfassung unter dem heutigen bestätigt worden.

Karlsruhe, den 28. Juni 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Welter.

3. Die Trennung der Gemeinde Windischbuch von dem Kirchspiel Schillingstadt, Diözese Bixberg und Zuteilung derselben zu dem Kirchspiel Neunstetten betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entscheidung d. d. Schloß Baden, den 16. Juni 1892 Nr. 304 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die zum Kirchspiel Schillingstadt, Diözese Bixberg, gehörige Gemeinde Windischbuch von diesem Kirchspiel getrennt und dem Kirchspiel Neunstetten zugeteilt werde.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß diese Zuteilung mit dem 1. August 1892 in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 5. Juli 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Welter.

4. Den evang. Kirchengesangverein für Baden betr.

Diesem Gesetzes- und Verordnungsblatt wird in der entsprechenden Anzahl von Exemplaren die diesjährige Nr. 29 der „Mitteilungen an die zum Evangelischen Kirchengesangverein für Baden gehörenden Vereine“ zur Kenntnissnahme und Berücksichtigung für die Geistlichen und Kirchengemeinderäte beigelegt.

Karlsruhe, den 7. Juli 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Birmelin.

5. Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr.

Nachstehend bringen wir die Landesherrliche Verordnung vom 18. Juni d. J., die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, zur allgemeinen Kenntniss. Wir machen darauf aufmerksam, daß durch diese Verordnung die Verordnungen vom 28. Januar 1869 und 20. November 1879, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt sind.

Karlsruhe, den 7. Juli 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Birmelin.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. Juni 1892.)

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Grund des § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Allgemeine Bestimmung.

Es ist untersagt:

1. an den Sonntagen und an folgenden gebotenen Festtagen: nämlich am Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stefanstag, ferner in

Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrechte hat, am Frohnleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat, am Charfreitag öffentlich zu arbeiten oder Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Aergernis zu erregen, oder durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer christlichen Konfession gestört werden können;

2. an folgenden Festtagen: nämlich am Dreikönigstag, Mariä Lichtmess, Josefstag, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis geräuschvolle Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrechte besitzenden christlichen Konfession zu stören.

Arbeiten und Handlungen, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, fallen nicht unter dieses Verbot.

Die im ersten Absatz Ziffer 1 bezeichneten gebotenen Festtage gelten auch als Festtage im Sinne der deutschen Gewerbeordnung (vergl. § 105 a. Absatz 2 daselbst).

§ 2.

Arbeiten in Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, bei Bauten und dergl.

Oeffentliche Arbeiten im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Wersten und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art sind ausnahmsweise auch an Sonntagen und gebotenen Festtagen in folgenden Fällen zulässig:

1. soweit die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen nach § 105 b. Absatz 1 der Gewerbeordnung *) gestattet ist;
2. wenn die Arbeiten den in § 105 c. Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 der Gewerbeordnung **) bezeichneten Zwecken dienen, oder
3. wenn sie zu denjenigen Arbeiten gehören, bei welchen gemäß § 105 d. bis 105 f. der

*) Vergl. den § 105 b. der Gewerbeordnung Absatz 1, 4. Satz:

„In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- und Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.“

**) Vergl. § 105 c. Absatz 1: „Die Bestimmungen des § 105 b. finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.“

Gewerbeordnung^{***}) durch Beschluß des Bundesrats oder durch Verfügung der höheren oder unteren Verwaltungsbehörde die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen zugelassen ist.

Jedoch darf durch die Vornahme solcher Arbeiten eine Störung des Gottesdienstes oder anderer religiöser Feierlichkeiten einer christlichen Konfession nicht herbeigeführt werden.

§ 3.

Arbeiten im Handelsgewerbe.

Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten im Handelsgewerbe (§ 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt außer dem nach § 41 a. der Gewerbeordnung untersagten Gewerbebetriebe in offenen Verkaufsstellen und dem nach § 55 a. der Gewerbeordnung verbotenen Wandergewerbebetriebe (§ 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 der Gewerbeordnung) und dem am Wohn- und Niederlassungsorte auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus stattfindenden Gewerbebetriebe (§ 42 b. der Gewerbeordnung, ambulantes Gewerbe):

^{***}) Vergl. §§ 105 d., 105 e. und 105 f. der Gewerbeordnung:

„§ 105 d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind, können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b. Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 e. Absatz 3.

Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 105 e. Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b. getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 e. Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 105 f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b. Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstätte zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.“

1. die Abhaltung von Messen und Märkten; jedoch kann das Bezirksamt für Sonntage und gebotene Festtage die Abhaltung einer Messe, eines Jahr- oder Spezialmarktes vom Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes an gestatten;
2. die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen und Verpachtungen;
3. das öffentliche Auslegen und Aushängen von Waaren an Verkaufsstellen, solange der Gewerbebetrieb in denselben nach § 41 a. der Gewerbeordnung untersagt ist und außerdem auch während des vormittägigen Hauptgottesdienstes.

Ausnahmsweise sind an Sonntagen und gebotenen Festtagen nachstehende öffentliche Arbeiten und Verrichtungen im Handelsgewerbe gestattet:

- a. während des ganzen Tages der Verkauf von Arzneimitteln in Apotheken;
- b. frühestens vom Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes an das nach § 55 a. der Gewerbeordnung durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassene Feilbieten und Ankaufen von Gegenständen, insbesondere von Obst und anderen Erwaaren, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten und von Haus zu Haus;
- c. bei der Durchfahrt von Zügen das Feilbieten frischer Lebensmittel auf den Eisenbahnstationen;
- d. das öffentliche Arbeiten in denjenigen Handelsgewerben, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (§ 105 e. Absatz 1 der Gewerbeordnung), insbesondere das Herumtragen der betreffenden Lebensbedürfnisse in die Häuser der Kunden, während derjenigen Stunden der Sonntage und gebotenen Festtage, für welche nach § 105 e. Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen vom Verbote der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern zugelassen sind.

§ 4.

Arbeiten des öffentlichen Verkehrs.

Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten und Handlungen im öffentlichen Verkehr (§ 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt auch die auf öffentlichen Straßen stattfindende gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mittelst Fuhrwerken und von Vieh, sowie das Beladen und Entladen von Schiffen, Rähnen und Flößen. Jedoch sind von dem Verbote solche Arbeiten ausgenommen, welche ihrer Natur nach überhaupt nicht oder doch nicht ohne sehr erhebliche wirtschaftliche Nachteile unterbrochen oder aufgeschoben werden können. Auch kann die Ortspolizeibehörde für sonstige unverschiebliche Arbeiten und Handlungen des öffentlichen Verkehrs Nachsicht erteilen, wenn die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Das Verbot des § 1 Ziffer 1 erstreckt sich nicht auf:

1. den Betrieb der Eisenbahnen, der Post, der Schifffahrt und Flößerei;

2. das Anbieten und Verrichten von Diensten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen;
3. die gewerbmäßige Beförderung von Personen mittelst Fuhrwerken und sonstigen Fahrzeugen.

Jedoch bleibt es hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs der Verfügung des zuständigen Ministeriums, hinsichtlich der in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Gewerbe der ortspolizeilichen Vorschrift vorbehalten, die Vornahme von Arbeiten und Handlungen im öffentlichen Verkehr an bestimmten Zeiten der Sonntage und der gebotenen Festtage einzuschränken oder zu untersagen.

Der von Privatunternehmern vermittelte Brief- und Paketverkehr ist an den Sonntagen und gebotenen Festtagen nur während den Stunden zulässig, an denen ein gleicher Betrieb durch die Reichspost stattfindet.

§ 5.

Arbeiten und Handlungen in der Land- und Forstwirtschaft und bei der Jagdausübung.

Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten in der Landwirtschaft (§ 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt auch das Austreiben der Viehherden auf die Weide; jedoch kann dasselbe für die Zeit vor oder nach dem vormittägigen Hauptgottesdienst durch ortspolizeiliche Vorschrift gestattet werden.

Ausgenommen von dem Verbote des § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung sind die in Folge der Witterungsverhältnisse unverschieblichen Arbeiten der Ernte und der Weinlese. Auch kann die Ortspolizeibehörde für sonstige unverschiebliche Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft Nachsicht erteilen, wenn die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Unter das Verbot des § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung fällt stets das Abhalten von Treib- und ähnlichen Jagden.

§ 6.

Verkehr in Wirtschaften.

In Gast- und Schankwirtschaften dürfen an den in § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung bezeichneten Tagen vor Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes und während des Nachmittagsgottesdienstes keine geräuschvollen Belustigungen und kein lärmendes Zechen und Spielen stattfinden.

§ 7.

Aufzüge, Musikaufführungen, Schau- und Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten.

Die Veranstaltung von öffentlichen Aufzügen, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ist untersagt:

1. für den ganzen Tag: am Christtage, an sämtlichen Tagen der Karwoche, am Oster- und Pfingstsonntage, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrrechte hat, am Frohnleichnamstage und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrrechte hat, an dem Sonntage, auf welchen der Buß- und Betttag fällt;

2. für die Dauer des vormittägigen Hauptgottesdienstes: an den übrigen in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Verordnung bezeichneten Sonn- und Festtagen.

Jedoch dürfen außerhalb der dem vormittägigen Hauptgottesdienste gewidmeten Zeit an den letzten drei Tagen der Karwoche Aufführungen ernster Musik und an den übrigen unter Ziffer 1 bezeichneten Tagen Musikaufführungen, welche einem höheren Interesse der Kunst dienen (Konzerte), sowie Theatervorstellungen ernsten Inhalts stattfinden, vorbehaltlich der nach § 63 des Polizeistrafgesetzbuchs der Polizeibehörde zustehenden Untersagungsbefugnis.

§ 8.

Bekanntmachung der Zeit des Gottesdienstes.

Die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes beziehungsweise (§ 6) auch des Nachmittagsgottesdienstes, für welche obige Verbote Platz greifen, wird unter Berücksichtigung der von den kirchlichen Organen getroffenen Bestimmung durch die Ortspolizeibehörde bekannt gemacht.

§ 9.

Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1892 in Kraft, für die in § 2 bezeichneten Betriebe jedoch erst von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen für diese Betriebe die Bestimmungen der §§ 105 a. ff. der Gewerbeordnung durch Kaiserliche Verordnung (Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, Reichsgesetzblatt S. 261) in Kraft gesetzt werden.

Von dieser Zeit treten die Verordnungen vom 28. Januar 1869 und 20. November 1879, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Baden, den 18. Juni 1892.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

6. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Pforzheim betr.

Von der Diözefansynode Pforzheim ist der seitherige Dekan, Stadtpfarrer Gehres in Pforzheim, zum Dekan der Diözese auf weitere sechs Jahre gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung unter dem heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 11. Juli 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Welter.

3.

Stiftungen.

Angezeigt in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1892.

I. Es haben gestiftet:

Zur Vermehrung des Pfründeeinkommens der evang. Pfarrei
Merchingen:

Evang. Gemeindeglieder von Merchingen, freiwillige Beiträge . . . 373 M — 3

In den evang. Kirchenfond zu Achern:

Badischer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	200 M — 3
Gustav-Adolf-Verein in Düsseldorf	50 " — "
Frau F. A. Burkhardt in Basel	40 " — "
Frau Detan Sachs in Pforzheim	20 " — "
Frau Gebhardt in Eppingen	2 " — "
Frau Sägingin in Offenburg	2 " 50 "
Ungenannt in Karlsruhe	1000 " — "
Pfarrer Achtnich in Illenau	25 " — "
Aus Meersburg	1 " — "
Evang. Gemeindeglieder von Achern, freiwillige Beiträge	470 " 85 "

In den evang. Kirchenfond zu Salem:

Badischer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung für 1890 und 1891 je 200 M =	400 M — 3
Zentralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig	100 " — "

Der evang. Kirchengemeinde Ettlingen:

Der † Fabrikdirektor Kommerzienrat Friedrich Gimbel von Ettlingen 5000 M — 3

An den evang. Kirchenbau fond in Bengenrieden:

Die Erben des Landwirts Gottfried Wabel in Bengenrieden ein 4,17 Aar
großes Grundstück zu einem Kirchenneubau daselbst.

In den evang. Kirchenfond zu Durmersheim:

Zentralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig 400 M — 3

Zugunsten des evang. Stifts in Freiburg:

Der † Joseph Lüber in Freiburg 2979 M — 3

In den evang. Kappellenfond zu Malisch:

Jungfrauenverein in Durlach 50 M — 3

In den evang. Kirchenfond zu Wolfach:

Zentralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig 500 M — 3

In den evang. Kirchenfond zu Neckargemünd:

Die Erben der † Fr. Wundt Eheleute in Neckargemünd 600 M — 3

In den evang. Kirchenfond zu Mundingen:

Richard Kohnmöller in Philadelphia und dessen Ehefrau Bertha, geb.
Collins 20 M — 3

In den evang. Kirchenfond zu Ottoschwanden:

Der † Krämer Christian Schneider in Ottoschwanden 100 M — 3

In den evang. Stadtkirchenbaufond zu Pforzheim:

Frau Johann Kiehnle, Amalie geb. Dittler von Pforzheim zur Er-
höhung des Schloßkirchenturms daselbst 3000 M — 3

Vorstehend aufgeführten Stiftungen ist unterm 8. Juli d. J. die staatliche Ge-
nehmigung erteilt worden.

II. Ferner haben geschenkt:

Der evang. Diasporagenossenschaft Achern:

Frau Dr. Reimann in Mannheim, Abendmahlgeräte für Privatkommunionen;
Gemeindeglieder von Achern, ein Taufgeräthe.

Der evang. Diasporagemeinde Salem:

Gustav-Adolf Frauen- und Jungfrauenverein in Konstanz, ein Kranken-
kommunionbesteck und den III. Teil des Kirchenbuchs.

In die evang. Kirche zu Breitenbronn:

Frau Buchbinder Alt Wtw. in Heidelberg, zwei silberne Abendmahlstannen.

In den evang. Kirchenfond zu Feuerbach:
Kirchenrat Greiner in Mannheim, zur Anbringung eines Bibelspruchs in
Goldbuchstaben über der Thüre der evang. Kirche zu Feuerbach . 56 M

In die evang. Kirche zu Tennenbronn:
Fräulein L. Weissinger von Stuttgart, eine Abendmahlbrotplatte von
feinem Zinn, eine Taufanne und Taufbecken von Zinn, versilbert
und theilweis vergoldet;
† Fräulein E. Gockel in Tennenbronn, zwei Opferteller von feinem
poliertem Zinn;
Fräulein S. Gockel in Schwellingen, ein gesticktes, leinenes Deckchen für
das Abendmahlbrot;
Pfarrer Gockel in Tennenbronn 70 M
und Fräulein L. Weissinger von Stuttgart 20 "
zur Anschaffung einer neuen Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung.

In die evang. Kirche zu Blansingen:
Alt-Bürgermeister Denzer von Welmlingen und Wtw. Schöpferer von
Blansingen, eine Kanzel- und eine Altarbibel.

In die evang. Kirche zu Elsenz:
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge zur Anschaffung einer Altardecke und
Kanzelpultbekleidung mit ächten Goldstickereien 185 M

In die evang. Kirche zu Neunkirchen:
Die Konfirmanden des Jahres 1892, ein versilbertes Krankenkommuniongerät.

In die evang. Kirche zu Epsenbach:
Die Konfirmanden des Jahres 1892, einen Brüsselteppich vor den Altar.

In die evang. Kirche zu Spechbach:
Adam Ernst, eine Altarbibel;
Die Konfirmanden des Jahres 1892, ein neues Altartuch aus rotem
Sammt;
Gemeindeglieder, eine ebensolche Altarbekleidung.

Zur Erneuerung des Geläutes in der evang. Kirche zu Sulzbach:
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge 230 M
Ungeannt 200 "

In die evang. Kirche zu Hornberg:

Ungeannt, 2 Batisttücher mit Spizen für die beiden Abendmahlbrotplatten.

In die Kirche zu Hemsbach:

Frau Hauptmann Niedel von Konzheim in Mannheim, eine Decke aus schwarzem Tuch mit eingestickten Inschriften aus Seide auf den evang. Altar.

In die evang. Kirche zu Grözingen:

Zichorienfabrikant Frank in Ludwigsburg und dessen Ehefrau, zur Herstellung von gemalten Fenstern im Chor der Kirche 1600 M

In die evang. Kirche zu Steinsfurth:

Ungeannt, eine Altar- und Kanzelbekleidung aus schwarzem Tuch mit Silberfransen und Stickerei.

4.

Diensterledigung.

Die evang. Pfarrei **G u b i g h e i m**, Diözese Adelsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Patronats Herrschaft Rüdert von Gollenberg zuhanden des Herrn Geheimen Regierungsrats Freiherrn Rudolf Rüdert von Gollenberg in Mannheim zu melden.

5.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 4. Juli d. J.: Ludwig H ü g e l, Stadtpfarrer a. D. von Wiesloch.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar: die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875	7 M 50 \mathcal{J}
2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für	6 M — \mathcal{J}
3. Der dritte Teil desselben, ungebunden für	1 " — "
4. Kirchenverfassung, das Stück zu	— " 40 "
5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu	— " 5 "
6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens (portofrei zugesendet) zu	— " 60 "
7. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu	— " 60 "
8. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu	— " 5 "
Einlagebogen, das Stück zu	— " 5 "
für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreisschulvisitationen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu	— " 2 "
9. Impressen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen, das Stück zu	— " 5 "
für Prüfungsnoten, das Stück zu	— " 5 "
10. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu	— " 20 "
11. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrepflichtiger, 10 Stück zu	— " 10 "
12. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu	— " 20 "
13. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse nebst Anhang, enthaltend die Abänderungsverordnungen vom 28. Mai 1886 und vom 13. Oktober 1890 zu den Rechnungsvorschriften vom 21. September 1875 (portofrei zugesendet) zu	— " 60 "
14. Die besondere Ausgabe des unter Ziffer 13 bezeichneten Anhangs, soweit der Vorrat reicht, (portofrei zugesendet) zu	— " 10 "
15. Die Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenrats vom 28. April 1891, den Einzug, die Betreibung und die Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., (portofrei zugesendet) zu	— " 20 "
16. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgelbauverordnung), sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu	— " 6 "

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 \mathcal{J} .

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. Z. 6, 13, 14 und 15 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Kapitalzugescheine (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 \mathcal{J} und 20 \mathcal{J} Porto.

Die Perikopen sind 3. Bt. nicht vorrätig.

Druck von J. J. Reiff in Karlsruhe.